

Deutsche Vereinigung
für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht e.V.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
Konrad-Adenauer-Ufer 11 • RheinAtrium • 50668 Köln

Herrn Ministerialrat
Dr. Stefan Walz
Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

Der Generalsekretär

Konrad-Adenauer-Ufer 11
RheinAtrium
50668 Köln

Telefon (0221) 650 65-151
Telefax (0221) 650 65-205
e-mail: office@grur.de
www.grur.de

Mittwoch, 30 Juli 2008

**Stellungnahme des Fachausschusses für Erfinderrecht zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts -
(PatRModG)
Hier: Art. 7, 8**

Sehr geehrter Herr Dr. Walz,

Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e. V. ist, wie Ihnen bekannt ist, eine als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Vereinigung aller auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts tätigen Praktiker und Wissenschaftler. Sie bezweckt nach ihrer Satzung die wissenschaftliche Fortbildung und den Ausbau des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts und die Unterstützung der gesetzgebenden Organe und der Behörden in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts.

In seiner Sitzung vom 14.07.2008 hat sich der GRUR-Fachausschuss für Erfinderrecht mit dem uns freundlicherweise überlassenen Referentenentwurf näher befasst. Der Ausschuss begrüßt sehr, dass die Reformüberlegungen zum Arbeitnehmererfindungsrecht nunmehr Gestalt annehmen, auch wenn er bedauert, dass die weitergehenden Überlegungen des Referentenentwurfs 2001 keinen Eingang gefunden haben.

Dies gilt auch für das Festhalten an der Freigabepflicht des Arbeitgebers für Auslandsanmeldungen nach § 14 ArbEG. Diese Vorschrift hat bekanntlich in der Sache keine praktische Bedeutung, gleichwohl erhebliche Auswirkungen, weil sie häufig zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Arbeitsvertragsparteien und zu einem erheblichen Bürokratieaufwand führt. Hier gibt der Ausschuss die Anregung, in § 14 ArbEG auf die Absätze 2 und 3 ersatzlos zu verzichten.

Da es ausweislich des Entwurfs bei der bisherigen Fassung des § 16 ArbEG verbleiben soll, regt der Ausschuss an, jedenfalls die Frist von drei Monaten in § 16 Abs. 2 ArbEG um einen Monat auf zwei Monate zu verkürzen. Dies würde mit der vorgesehenen Fassung in § 27 Nr. 3 ArbEG korrespondieren und entspräche der in der Gesetzesbegründung bereits vorgesehenen Gleichstellung der Fristen (vgl. S. 51).

Im besonderen Maße begrüßt der Ausschuss die in § 6 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Fiktion der Inanspruchnahme. Diese Regelung wird sicherlich zu erheblichem Rechtsfrieden zwischen den Arbeitsvertragsparteien über die Zuordnung von Erfindungsrechten beitragen.

Positiv bewertet der Ausschuss auch die durch die Inanspruchnahmefiktion bedingte Neuregelung des § 8 ArbEG. Der Ausschuss sieht hierin eine weitere wichtige Regelung zur Vermeidung überflüssigen Verwaltungsaufwandes. Nach geltendem Recht ist streitig, ob der Arbeitgeber nach Inanspruchnahme einer Diensterfindung diese noch einseitig freigeben kann oder das Verfahren nach § 16 ArbEG einhalten muss, d.h. gezwungen ist, auch eine noch nicht zum Schutzrecht angemeldete Erfindung zunächst zur Anmeldung zu bringen, obwohl er sie anschließend aufgeben will. Der Ausschuss versteht die Neufassung so, dass über § 8 ArbEG eine einseitige Freigabe - ohne Beachtung des Verfahrens nach § 16 ArbEG - so lange möglich ist, als noch keine Schutzrechtsanmeldung erfolgt ist. Nach Schutzrechtsanmeldung wäre dann die speziellere Regelung des § 16 ArbEG einzuhalten. Der Ausschuss gibt zu bedenken, ob ein entsprechender Hinweis in der Gesetzesbegründung für erforderlich angesehen wird.

Schließlich regt der Ausschuss eine redaktionelle Änderung auf S. 49 der Gesetzesbegründung (zu Nummer 2 Buchstabe b letzter Absatz) an:

Die Sätze 3 und 4 in diesem Absatz („Sofern diese nach Datum der Schutzrechtsanmeldung handeln“) sollten ersatzlos entfallen. In Satz 2 wird zutreffend an die gesetzliche Regelung der ordnungsgemäßen Erfindungsmeldung angeknüpft. Unseres Erachtens ist mit der gesetzlichen Fiktion der Inanspruchnahme kein Raum mehr für die Rechtsüberlegungen des BGH in der „Haftetikett“-Entscheidung. Dafür besteht auch kein Bedarf mehr. Die bisher vorgesehene Amtliche Begründung in den Sätzen 3 und 4 könnte dagegen zu Rechtsunsicherheiten beitragen. Es sollte im Übrigen der Rechtsprechung überlassen bleiben, wie diese die Neufassung des Gesetzes mit Blick auf die „Haftetikett“-Entscheidung bewertet.

Dr. Kunz-Hallstein
Präsident

Dr. Loschelder
Generalsekretär